

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
273/2014**

Dezernat I, gez.

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.10 Personalmanagement

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	06.11.2014	Entscheidung

Bestellung zum Kämmerer der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Klaus Volmer zum Kämmerer der Stadt Coesfeld zu bestellen.

Sachverhalt:

Der bisherige Kämmerer der Stadt Coesfeld und gleichzeitig Leiter des Fachbereiches Finanzen und Controlling, Herr Manfred Schlickmann, befindet sich seit dem 01.10.2014 im Ruhestand. Als Nachfolger wurde Herr Volmer, ebenfalls mit Wirkung vom 01.10.2014, vom Fachbereich 10 zum Fachbereich 20 umgesetzt und mit der Leitung des Finanzbereiches betraut.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Volmer gleichfalls zum Kämmerer der Stadt Coesfeld zu bestellen.

Herr Volmer ist seit dem 01.09.1998 bei der Stadtverwaltung Coesfeld tätig. Zuvor hat er von 1989 bis 1991 beim Kreis Coesfeld die Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst absolviert und dort anschließend zwei Jahre als Sachbearbeiter im Bereich Schwerbehindertenrecht gearbeitet. 1993 wechselte Herr Volmer zur Stadt Münster um dort den dreijährigen Vorbereitungsdienst für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zu absolvieren. In Münster war er bis zu seinem Wechsel zur Stadt Coesfeld im Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Revision tätig.

Bei der Stadt Coesfeld war Herr Volmer zunächst als Sachbearbeiter im Bereich Technikunterstützte Informationsverarbeitung eingesetzt bevor er die Aufgaben des Teamsprechers im Fachteam Zentrale Dienste übernahm.

Herr Volmer ist aufgrund seiner langjährigen Erfahrung, seiner umfassenden Kenntnisse und seiner eigenständigen und engagierten Mitarbeit eine geeignete Persönlichkeit für die Position des Kämmerers.

Der Kämmerer nimmt hinsichtlich seiner Aufgaben und Funktion eine besondere Stellung in der gemeindlichen Verwaltung ein. Daher ist gemäß § 71 Abs. 4 GO NRW in kreisfreien Städten ein Beigeordneter als Stadtkämmerer zu bestellen. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden, so

auch in Coesfeld, ist dies so nicht vorgeschrieben. Hier kann sowohl ein Beigeordneter als auch ein sonstiger Bediensteter zum Kämmerer bestellt werden.

Allerdings ist zwischen einem „beauftragten“ und einem „bestellten“ Kämmerer zu unterscheiden, wobei dem bestellten Kämmerer umfassendere Befugnisse zukommen. Ist ein Kämmerer bestellt, hat dieser die Zuständigkeit und das Recht, alle Aufgaben durchzuführen, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind, insbesondere die Entscheidungsbefugnis über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen, über den Erlass einer Haushaltssperre und auch die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.

Wegen seiner herausgehobenen Stellung, auch gegenüber dem Rat, erfolgt die vorgesehene Bestellung von Herrn Volmer zum Kämmerer aufgrund fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Regelung durch den Rat der Stadt Coesfeld im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.